

Gegenstand: Kraftstofftank

Betroffen: Alle ASK 14, Geräte-Nr. L-684

Dringlichkeit:
1. Vor dem nächsten Start.
2. Bis zur nächsten Jahresnachprüfung, spätestens zum 31.12.89

Vorgang: Durch die Verwendung von Mogas, das im Laufe der Jahre vermutlich von den Mineralölgesellschaften in seiner Zusammensetzung verändert wurde, verliert der GFK-Tank seine Transparenz. Eine einwandfreie Kontrolle des Tankinhaltes ist dadurch im Fluge nicht mehr möglich.

Maßnahmen: zu 1. Es ist zu kontrollieren, ob das Ablesen des Kraftstoffvorrates noch einwandfrei möglich ist bzw. der Tank in seiner GFK-Struktur Auflöseerscheinungen zeigt.

Sollte dies nicht mehr gegeben sein, ist der Tank zu ersetzen!

Den alten GFK-Tank ausbauen und den neuen Tank am Überschlagsspannt anpassen und wie in Zeichnung L 684.61-S9 dargestellt, befestigen. Hierbei ist auf richtige Position des Tanks zu achten.

Die Kraftstoffmarken für Flug- und Spornlage wie in Zeichnung L 684.61-S9, Blatt 2, als Beispiel angegeben, durch Messung ermitteln und in geeigneter Form anbringen.

Alle Schlauchanschlüsse auf Dichtheit überprüfen!

zu 2. Im Flug- und Betriebshandbuch ist die Seite 21 gegen die Seite mit gleicher Seitenzahl und dem Vermerk "TM-Nr. 6 vom 11.05.89" auszutauschen. Der Austausch ist im Berichtigungsstand auf Seite 2 des Handbuches einzutragen.

Material u. Zeichnungen: Siehe Zeichnungen unter Maßnahmen

Masse und Schwer-
punktlage:

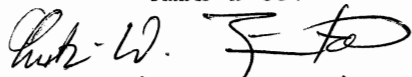
Eine Ermittlung der Massen und Leermassen-Schwerpunktlage ist nicht erforderlich.

Hinweise:

1. Für den Umbau dürfen nur Originalteile der Fa. Schleicher verwendet werden.
2. Dieser Umbau darf vom Hersteller oder von einem dazu berechtigten luftfahrttechnischen Betrieb durchgeführt werden und ist im Bordbuch sowie in den Prüfunterlagen von einem Prüfer für Luftfahrtgeräte mit entsprechender Berechtigung zu bescheinigen.

Poppenhausen, den 11.05.89

ALEXANDER SCHLEICHER
GmbH & Co.

i.A. 
(L.-W. Juntow)

Diese Technische Mitteilung wurde mit Datum vom **12. Juni 1989** durch das Luftfahrt-Bundesamt anerkannt:



Zwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden.